

# LEITFADEN ZUM *Ehevertrag*

## Die grundlegende Vorschrift

§ 1408 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) - Ehevertrag, Vertragsfreiheit

(1) Die Ehegatten können ihre güterrechtlichen Verhältnisse durch Vertrag (Ehevertrag) regeln, insbesondere auch nach der Eingehung der Ehe den Güterstand aufheben oder ändern.

(2) Schließen die Ehegatten in einem Ehevertrag Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich, so sind insoweit die §§ 6 und 8 des Versorgungsausgleichsgesetzes anzuwenden.

## Wann kann ein Ehevertrag geschlossen werden?

Vor oder nach der Heirat bis zur Rechtskraft der Scheidung.

## Wie muss ein Ehevertrag geschlossen werden?

Der Ehevertrag muss bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile zur Niederschrift eines Notars geschlossen werden, § 1410 BGB.

## Wer braucht einen Ehevertrag (in der Regel)?

- Unternehmer - Um Ihr Unternehmen zu schützen.
- Vermögende Ehepartner - Um Streit über die Vermögensaufteilung und aufwändige Bewertungsverfahren im Scheidungsfall zu vermeiden.
- Doppelverdiener mit Kindern / Kinderwunsch - Um Beruf und Kinderbetreuung in die Balance zu bringen und auch nach einer Scheidung noch eine gute Elternbasis haben zu können.

(...)

- Paare mit großem Altersunterschied - Um Ungerechtigkeiten beim Versorgungsausgleich / der Altersvorsorge zu vermeiden.
- Paare mit Auslandsbezug - Um Fragen des anwendbaren Rechts zu klären.
- Individualisten - Um Gestaltungsspielräume zu erhalten und weitestgehend unabhängig voneinander zu sein.
- Landesbeamte (oft) - Um im Scheidungsfall Nachteile beim Versorgungsausgleich zu vermeiden.

## Was sind die wichtigsten Themen für einen Ehevertrag?

### Merksatz

# Gut, wenn wir uns vorsorglich unterhalten!

## “Gut wie Güterstand”

Wer keinen Ehevertrag hat, lebt in Deutschland meist in der sog. Zugewinnngemeinschaft. Dann müssen die Ehepartner den während der Ehe erzielten Zugewinn bspw. im Falle einer Scheidung miteinander teilen. Das lässt sich für den Fall der Scheidung oder insgesamt aber mit einem Ehevertrag ausschließen. Alternativ können auch bestimmte Vermögenswerte, wie z.B. Unternehmen oder Immobilien aus dem Zugewinn herausgenommen werden. Neben der Modifikation eröffnet ein Ehevertrag noch die Möglichkeiten, die Gütertrennung, die Gütergemeinschaft oder den Deutsch-Französischen Güterstand zu wählen.

Zum Güterstand im weiteren Sinn können auch Besitzverhältnisse an der Ehwohnung und der Hausrat gerechnet werden. Hierzu können im Ehevertrag ebenfalls Regelungen getroffen werden.

## “Vorsorglich wie Altersvorsorge”

Jeder für sich oder soll die Altersvorsorge im Scheidungsfalls miteinander geteilt werden? Dazwischen gibt es noch alle denkbaren Möglichkeiten. Je nach Anzahl und Art der Versorgungsanwartschaften können die Regeln einfach bis hochkomplex sein. Manchmal werden Regeln von bestimmten Ereignissen abhängig gemacht, bspw. dass aus der Ehe Kinder hervorgehen.

## “Unterhalten wie Unterhalt”

Kindesunterhalt und Ehegattenunterhalt sind Themen, über die Sie in den Grundzügen Bescheid wissen sollten, wenn Sie heiraten. Sie werden zwar erst im Trennungsfall relevant, aber dann sind sie von erheblicher Bedeutung (s.u. zum Ehegattenunterhalt).

### Weitere wichtige Themen - Kinder, Auslandsbezug u.a.

Kinder sind ein „Game-Changer“ und so schön es ist, wenn man sie hat, so sehr sind sie auch eine Herausforderung für die Paarbeziehung. Mit klaren Regeln im Ehevertrag zur Betreuung der Kinder und Kompensationen für die Betreuungszeiten bspw. durch einen nahehelichen Unterhalt im Scheidungsfall kann viel Streit vermieden werden.

Regelungen zu den Kindern selbst sind in Eheverträgen anzutreffen, aber seltener. Denn Trennung und Scheidung ändern grundsätzlich zunächst nichts am (gemeinsamen) Sorgerecht der Eltern und selten ist es gewünscht, dass hieran etwas im Fall von Trennung und Scheidung geändert werden soll. Sinnvolle Regeln zum Umgang können für den Trennungsfall zudem meist schlecht vorausgesehen werden. Es findet sich aber nicht selten die Absichtserklärung, dass die Eltern die gemeinsamen Kinder zu bestimmten Anteilen im Trennungsfall betreuen wollen. Dies oft verbunden mit Regelungen zum Kindesunterhalt. Ein Verzicht auf Kindesunterhalt ginge zum Nachteil des Kindes und ist nicht möglich. Auch eine Beschränkung unterhalb des Mindestunterhalts nach der Düsseldorfer Tabelle ist nicht einfach so möglich. Bei allen Fragen des Unterhalts und des Umgangs sind letztlich die Rechte des Kindes und das Kindeswohl entscheidend und hierüber entscheidet letztlich im Streitfall das Familiengericht. Meist müssen anlässlich einer Trennung und Scheidung konkretere Regeln ausgearbeitet werden, als im Ehevertrag möglich.

Wenn Sie sich häufig im **Ausland** aufhalten oder sogar ganz oder überwiegend, dann ist die Frage des anwendbaren Rechts meist dringend zu beantworten. Dasselbe gilt, wenn Sie Ausländer sind oder Auslandsvermögen haben. Hierzu können Sie Regeln im Ehevertrag treffen.

**Weitere Themen** sind das Ehegattenerbrecht sowie der Pflichtteil, der Ehename und die Verteilung von Haustieren im Trennungsfall

## Mehr zum Ehegattenunterhalt

Grundsätzlich gilt die Vertragsfreiheit. Jedoch ist nicht alles in einem Ehevertrag frei regelbar. Eheverträge müssen grundsätzlich noch mit dem Prinzip der nahehelichen Solidarität zu vereinbaren sein, was sich insbesondere an den Regelungen zum Ehegattenunterhalt festmachen lässt.

## Trennungsunterhalt

Für die Zeit von der Trennung bis zur Rechtskraft der Scheidung, jedenfalls aber für die Dauer des Trennungsjahres muss der besser verdienende an den schlechter verdienenden Ehepartner Trennungsunterhalt zahlen. Dieser Anspruch kann nicht ausgeschlossen, jedoch nach überwiegender Auffassung beschränkt werden.

Grundsätzlich gilt das Halbteilungsgrundsatz wonach die Ehepartner alle Einkünfte in einen Topf werfen müssen und dann die Hälfte daraus erhalten. Das eheliche Lebensniveau soll also auch nach der Trennung vorerst erhalten bleiben. Das ist der Grundsatz des eheangemessenen Unterhalts, auch wenn bestimmte Abzüge (z.B. Erwerbstätigenbonus) und vorrangig Unterhaltsverpflichtungen (gegenüber gemeinsamen minderjährigen Kindern) noch beim Unterhaltspflichtigen zu berücksichtigen sind.

## Nachehelicher Unterhalt

Für die Zeit nach der Ehe, also mit Rechtskraft der Scheidung, gibt es keinen Trennungsunterhalt mehr. Ab diesem Zeitpunkt spricht man von nachehelichem Unterhalt, der unter bestimmten Voraussetzungen nach dem Gesetz beansprucht werden kann.

Der Bundesgerichtshof hat im Zusammenhang mit der Frage, ob diese Unterhaltsansprüche ausgeschlossen werden können, die sog. Kernbereichslehre entwickelt (BGH FamRZ 2004, 601 (603 ff.); NJW 2005, 137). Je höher die Stufe, auf der der Unterhaltsanspruch angesiedelt ist, desto weniger kann er ehevertraglich reduziert werden (1 = höchste Stufe).

### 1. Stufe: Betreuungsunterhalt nach § 1570 BGB

Der Betreuungsunterhalt, der bei der Betreuung gemeinsamer Kinder gewährt wird, gehört zu den wichtigsten Scheidungsfolgen. Er kann grundsätzlich nicht vollständig ausgeschlossen werden, jedoch ist in bestimmten Grenzen eine Anpassung möglich, etwa in Bezug auf Dauer und Höhe. In speziellen Situationen, wie bei Paaren ohne Kinderwunsch oder bei Doppelverdienern, kann aber auch ein Verzicht auf den Betreuungsunterhalt möglich sein.

Nach der Rechtsprechung des BGH kann der Betreuungsunterhalt auch anders geregelt werden als gesetzlich vorgesehen. Es ist jedoch wichtig, jede Vereinbarung genau zu prüfen, um sicherzustellen, dass sie fair ist und im besten Interesse des Kindes liegt. Besonders bei einfachen oder mittleren Einkommensverhältnissen sollte darauf geachtet werden, dass der vereinbarte Unterhalt nicht niedriger ist als der gesetzliche Anspruch. Bei hohem Einkommen kann eine Begrenzung des Unterhalts eher in Betracht gezogen werden, solange das Kindeswohl nicht beeinträchtigt wird.

## **2. Stufe: Alters- und Krankheitsunterhalt nach §§ 1571, 1572 BGB**

Alters- und Krankheitsunterhalt sind ebenfalls von großer Bedeutung. Der BGH erlaubt grundsätzlich vertragliche Anpassungen, es muss aber geprüft werden, ob im Einzelfall der Ausschluss der ehelichen Lastenverteilung im Ergebnis entspricht und zu fairen Ergebnissen führt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine anfänglich wirksame Vereinbarung später auch unwirksam werden kann, weil sich die Umstände geändert haben. Dieses Prinzip, dass bei der Prüfung eines Ehevertrags zwei Zeitpunkte geprüft werden müssen, gilt durchgehend (s.u. zur Wirksamkeit von Eheverträgen).

## **3. Stufe: Unterhalt wegen Erwerbslosigkeit nach §§ 1573 I und IV BGB**

Beim Unterhalt wegen Erwerbslosigkeit sind vertragliche Absprachen eher möglich. Das liegt daran, dass das Risiko der Erwerbslosigkeit beim jeweiligen Partner und somit auch beim unterhaltsberechtigten Partner liegt.

## **4. Stufe: Weitere Unterhaltstatbestände wie Aufstockungsunterhalt (§ 1573 II BGB), Ausbildungsunterhalt (§ 1575 BGB) und Billigkeitsunterhalt (§ 1576 BGB)**

Diese Unterhaltsarten sind weitestgehend regelbar und können in einem Ehevertrag daher grundsätzlich angepasst oder ausgeschlossen werden.

**Aufstockungsunterhalt** bezeichnet den Unterhalt, der die ehebedingten Einkunftseinbußen (bspw. infolge der Kinderbetreuung) kompensieren soll.

**Ausbildungsunterhalt** betrifft den notwendigen Unterhalt, um eine während der Ehe abgebrochene Ausbildung fortführen zu können.

**Billigkeitsunterhalt** ist ein Auffangtatbestand und bietet die Möglichkeit, Unterhalt aus anderen, als den im Gesetz genannten Gründen zu fordern, sofern dies „billig“, also fair und gerecht erscheint.

## **Mehr zur Zugewinnngemeinschaft (Güterstand) und sonstige Regelungen**

Der Güterstand ist grundsätzlich frei wählbar (gesetzliche Zugewinnngemeinschaft, modifizierte Zugewinnngemeinschaft, Gütertrennung, deutsch-französischer Güterstand, Gütergemeinschaft).

Ein Video sagt häufig mehr als 1.000 Worte. Hier gibt es eine kurze Präsentation dazu, wie der Zugewinnausgleich funktioniert.

Auch sonstige Regelungen zur Ehewohnung, dem Ehenamen etc. können grundsätzlich ohne Einschränkungen von Gesetz und Rechtsprechung getroffen werden. Es gelten die allgemeinen Regeln zur Wirksamkeit von Eheverträgen (s.u.).

### **Zur Wirksamkeit von Eheverträgen**

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2001 unterliegen Eheverträge grundsätzlich der gerichtlichen Kontrolle (BVerfGE 103, 89 = NJW 2001, 957). Unterschieden wird zwischen der Wirksamkeits- und der Ausübungskontrolle. Dabei wird zunächst geprüft, ob der Ehevertrag zum Zeitpunkt des Abschlusses wirksam war (Wirksamkeitskontrolle) und ob er es auch noch ist, wenn sich einer der Ehepartner auf ihn beruft (Ausübungskontrolle). Betrachtet wird bei der Wirksamkeitsprüfung ob einzelne Klauseln sittenwidrig sind und sodann, ob der Vertrag insgesamt in der Gesamtschau nichtig, weil sittenwidrig ist.

Einseitige Eheverträge sind aber nicht automatisch unwirksam. Es muss nach überwiegender Auffassung für die Sittenwidrigkeit eines Ehevertrags positiv festgestellt werden können, dass eine Ungleichheit bei den Verhandlungen ausgenutzt wurde und der unterlegene Ehepartner damit fremdbestimmt war.

In jedem Fall sollte eine salvatorische Klausel in den Ehevertrag aufgenommen werden, sodass die Unwirksamkeit einzelner Klauseln nicht automatisch die Unwirksamkeit des gesamten Ehevertrags zur Folge hat. Insgesamt sittenwidrige Eheverträge können aber auch durch eine salvatorische Klausel nicht gerettet werden, weil diese ebenfalls Ausdruck der Sittenwidrigkeit wäre.

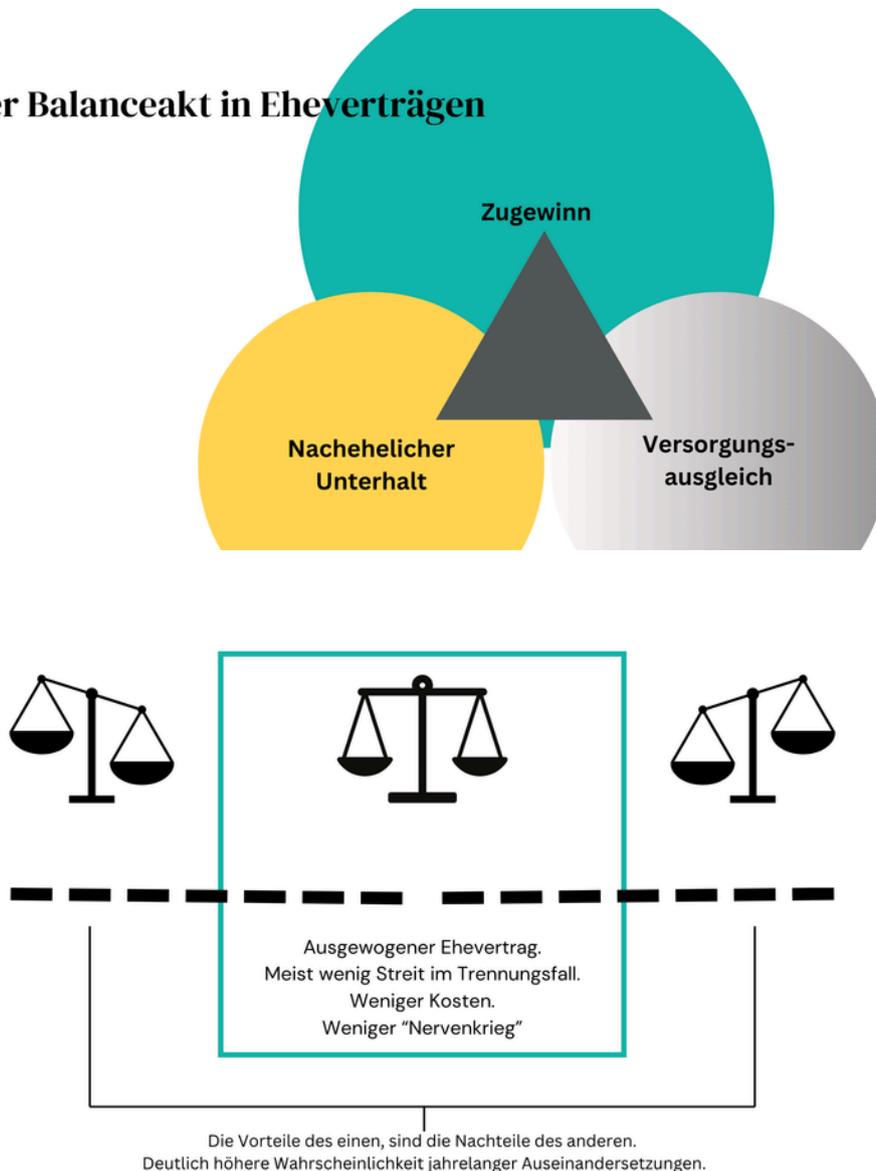
Ein anfänglich wirksamer Ehevertrag kann jedoch ganz oder teilweise unanwendbar werden, wenn die Entwicklung der Ehe anders als gedacht verlief und das Berufen auf Regeln rechtsmissbräuchlich wäre.

## Die Herausforderung bei der Gestaltung von Eheverträgen

Die Gestaltung von Eheverträgen, die auch mögliche Entwicklungen der Ehe vorwegnimmt, erfordert eine umfassende Sachverhaltsanalyse. Viele rechtliche Fragen sind umstritten und ein erfahrener Rechtsanwalt muss seinem Auftrag entsprechend dafür sorgen, dass der Ehevertrag später nicht als sittenwidrig eingestuft wird.

Wenn ein Ehevertrag nicht nur die Verhältnisse klar ordnen, sondern möglichst auch Streit im Falle der Scheidung und ggf. sogar in der Ehe vermeiden soll, müssen folgende Regelungsbestandteile in eine Balance gebracht werden: Zugewinn, Versorgungsausgleich (Altersvorsorge) und nachehelicher Unterhalt.

### Der Balanceakt in Eheverträgen



## Und die Kosten?

Ein Ehevertrag muss notariell beurkundet werden. Es fallen also immer Notarkosten an. Hinzu kommen noch die Kosten für die Erarbeitung des Ehevertrags. Eine Kanzlei mit Schwerpunkt auf Eheverträgen kann dabei behilflich sein, sorgfältige Regelungen auszuarbeiten. Die Regelungsmaterie ist komplex und es sollte auch das Zusammenspiel der Regelungen sowie die Umstände des Abschlusses des Ehevertrags beachtet werden. Notaren fehlt häufig die Zeit für eine sorgfältige Sachverhaltsanalyse und Erarbeitung von Regelungen. Sie schicken Ehepartner daher häufig zum Rechtsanwalt, damit dieser den Vertrag entwirft.

Die Notarkosten hängen im Wesentlichen vom Vermögen der Ehepartner ab. Je nach Regelungsinhalt des Ehevertrags können sich diese Kosten aber auch erhöhen (z.B. bei einer Rechtswahl) oder es kann auch das Einkommen relevant werden (bei Regelungen zum Unterhalt). Notarkostenrechner im Internet geben einen groben Überblick über die zu erwartenden Kosten.

***Halten Sie sich stets vor Augen, dass Ihnen ein Ehevertrag hohe Kosten sowie viel Zeit und Nerven im Scheidungsfall sparen kann. Die Kosten für den Ehevertrag sind daher die Kosten für die beste Versicherung für den Scheidungsfall, die Sie haben können.***

## Können wir eigentlich beide zum selben Rechtsanwalt gehen?

Nein. Ein Rechtsanwalt darf immer nur einen von Ihnen beraten. Ansonsten läuft er schnell Gefahr, widerstreitende Interessen zu vertreten.

Außerdem bestehen auch atmosphärisch-kommunikative Schwierigkeiten, wenn beide Partner in der Beratung bei einem Rechtsanwalt erscheinen. Atmosphärisch, weil nicht auszuschließen ist, dass die Anwesenheit des anderen Ehepartners die Denk- und Meinungsbildungs- sowie Meinungsäußerungsprozesse stört. Kommunikativ, weil es für einen Berater manchmal bereits schwierig genug ist, mit nur einer Person zu arbeiten und ihre Ziele und Bedürfnisse festzustellen.

Steht der Entwurf eines Ehevertrags, kann dieser jedoch mit dem anderen Partner besprochen werden. Dieser muss ihm schließlich auch zustimmen, sonst gibt es keinen Vertrag.

## **Was sonst noch wichtig ist:**

Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung und (Ehegatten-)Testament machen die rechtliche Vorsorge perfekt.

STELTZER Rechtsanwälte + Mediatoren PartG  
Kurfürstendamm 167/168  
10707 Berlin

**Wir beraten Sie aus unserem Beraterstudio  
per Videokonferenz  
rund um Ehe, Scheidung und Erbe.**

## **Highlights unserer Beratung zum Ehevertrag:**

- Unsere Spezialitäten sind Unternehmer-Eheverträge und die Themenkomplexe Kind und Karriere und Immobilien und Erbe.
- Notartermin-Service: Wir begleiten Sie bis zum Schluss durch den Prozess
- Kostenlose Überprüfung des Ehevertrags nach 5 – 10 Jahren.
- Kostenloser Update-Service wegen Gesetzesänderungen und Änderungen in der Rechtsprechung.